

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Strasbourg, 1 October 2015

Public
GVT/COM/IV(2015)004

**ADVISORY COMMITTEE ON THE FRAMEWORK CONVENTION FOR THE
PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES**

**COMMENTS OF THE GOVERNMENT OF GERMANY
ON THE FOURTH OPINION OF THE ADVISORY COMMITTEE
ON THE IMPLEMENTATION OF THE FRAMEWORK CONVENTION
FOR THE PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES
BY GERMANY**

(received on 21 September 2015)



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Betreff: Vierte Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zu Deutschland

hier: Anmerkungen der deutschen Behörden

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teilt mit:

Die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses geht in den Randnummern 69 und 70, außerdem in der dritten "zusätzlichen Empfehlung", von einer nicht mehr aktuellen Tatsachenbasis aus. Die dort angemahnte Reform des § 46 StGB ist inzwischen abgeschlossen: Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2015 wurden mit Wirkung zum 1. August 2015 "rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende" Beweggründe und Ziele ausdrücklich in den Katalog der Strafzumessungsumstände des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB aufgenommen. Zwar war bereits vor dieser Änderung anerkannt, dass unter die in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB genannten "Beweggründe und die Ziele des Täters" auch rassistische oder fremdenfeindliche Motive fallen und diese daher grundsätzlich strafschärfend zu berücksichtigen sind. Die ausdrückliche Benennung dieser Motive sollte aber deren Bedeutung für die gerichtliche Strafzumessung nochmals besonders hervorheben.

Der Freistaat Sachsen teilt mit:

Das Ministerkomitee sollte unter Bezugnahme auf ein derzeit laufendes Gerichtsverfahren beim Landgericht Dresden dringend darauf hingewiesen werden, dass ein Zusammenhang zwischen einem Tötungsverbrechen an einem Eritreer einerseits und Pegida-Demonstrationen in Dresden oder generell Fremdenfeindlichkeit andererseits nicht besteht, wovon der Beratende Ausschuss ausweislich seines Berichts

offensichtlich ausgegangen ist. Dazu steht in Ziffer 56 der Übersetzung (S. 20): „In diesem Zusammenhang ist besonders ein Vorfall verstörend, bei dem ein Eritreer am Abend einer solchen Demonstration in Dresden auf abscheuliche Weise erstochen wurde, nur drei Tage nachdem ein Hakenkreuz an die Tür seiner Wohnung gemalt worden war.“